

# Eisenbahn- u. Handelsdepartement

Vorvertrag vom 3. d.

Handelsvertrag  
mit Rumänien.

Unterrn u. Fürst v. Serb. u. Oesterreich-Ungarn mit  
Rumänien einen Handels- u. Zollvertrag abgeschlossen,  
 welcher am 1/10. u. 1876. in Kraft getreten, durch welche jenen  
 Staats betreffliche Handelsvergünstigungen eingeräumt,  
 einander aber für diejenigen Waren, welche nicht österr.  
 russisch-ungarischen Ursprungs sind, nicht solche Gun-  
 stigkeiten vorgesehn sind. Auf die Bestimmungen des  
 Vertrags unter der Nummer für ist demselben 12. Nov.

---

4522



# 104. Sitzung vom 7. August 1876.

Minister der Finanzminister von den Kammern vor,  
 müßig worden, die gegenüber Oesterreich - Ungarn be-  
 stehenden Handelsverträge vom 1. Juli abzuheben. Mein  
 Antrag wird alle zum Nachtheil aufzuheben, die den Handel  
 ungedrückt haben sollen, mit Rumänien Handelsver-  
 träge abzuschließen. Daraus haben sich für unsere Ver-  
 treter in den Handelshandlungen und es ist ihnen darüber  
 eine Vergünstigung gewährt worden.

Mit Bescheid vom 26. Juli resp. 1. d. dieses Monats  
 Johann J. Martij - Reichler zum Zeit in Zürich, Graf des Fürst  
 Martij und Compi. in Bucharest und Alexander Tenny  
 in Schwanden auf die Gefahr und Verantwortung, die der Con-  
 sultationstätigkeit der Schweiz. Gesellschaft von dieser Seite,  
 man weiß nicht auf der Schweiz zum Vergünstigung zu Spiel  
 werden und verbunden damit das Gesetz, es werden in  
 dieser Richtung die geeigneten Schritte gehen werden.

Der Antrag der Regierung wurde einstimmig beschlossen,  
 dem gestellten Antrag zu entsprechen, aber nicht einzu-  
 nen beauftragt durch Vermittlung der Schweiz. Gesellschaft  
 in Wien, sondern nur Futurasse der Legislative in  
 der Weise, daß der römischen Regierung durch die  
 Folge auf die oben bezeichneten Vorgänge der Handel nicht  
 gedrückt wird, mit ihr in Unterhandlungen betreffend den  
 Abschluß eines Handelsvertrages zu treten und damit der  
 Ausdruck der Zustimmung verbunden wird, der Handels-  
 verträge gegenüber Oesterreich - Ungarn werden auf der Schweiz  
 gegenüber zur Anwendung kommen. Der Bundesrath ge-  
 wärtigt die Rückversicherung der Regierung über ihre be-  
 züglichen Verpflichtungen.

## Des römischen Ministeriums.

Nach vorher gepflegter Verhandlung zwischen zwei  
 Herrn Bundespräsidenten und dem Exportministerium  
 ist bezüglich des Antrages demselben und zwar auf telegra-  
 phischem Wege ergangen, an den Minister in Wien.

Protokollauszug aus dem Protokoll der Handelskommission